

Amtliche Bekanntmachung Nr. 207/2018

2. Satzung zur Änderung

der SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Börnsen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börnsen vom 01.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verlängerung der Steuerbefreiung einer Hundesteuer in der Gemeinde Börnsen zu erlassen:

Artikel 1

§ 7 (1) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das von

Hunden, die aus dem Tierheim in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person übernommen werden, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach dem im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen. Die Befreiung gilt für die Dauer von 3. Jahren.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Börnsen, den 07.11.2018

Gemeinde Börnsen

(Siegel)

.....
Tormählen
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet veröffentlicht am :

12.11.2018

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am

12.11.2018